

Die Neuregelung des Börsenverkehrs.

Heute werden die Kundmachungen der Börsekammer verlautbart, mit welchen die kürzlich beschlossenen Reformen im Börsenverkehr verlautbart werden. In der Kundmachung betreffend die neuen Kullissepapiere heißt es:

Falls sich tatsächlich für den Handel in diesen Werten Kullissen mit einem regelmäßigen Verkehre bilden und die Ermittlung der gemachten Schlüsse vollkommen verlässlich erfolgen kann, werden letztere von einem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkte an in der üblichen Weise durch Sensale erhoben und in die amtlichen Verzeichnisse aufgenommen werden. Wegen Anweisung der Standorte und der übrigen technischen Maßnahmen wird das Erforderliche in kurzem Wege verfügt werden. Jeder Versuch eines über diesen erweiterten Rahmen hinausgehenden Kullisseverkehrs sowie des Handels in nicht notierten oder nicht zum Privatverkehre zugelassenen Aktien ist strengstens untersagt und wird gemäß § 17 B.-G. mit Ordnungsstrafen (Geldbuße oder Ausschluss) geahndet.